

Peter Pirker / Florian Wenninger (Hg.)

**Wehrmachtsjustiz**

Kontext, Praxis, Nachwirkungen



Peter Pirker / Florian Wenninger (Hg.)

# Wehrmachtsjustiz

Kontext, Praxis, Nachwirkungen

BRAUMÜLLER



Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft und  
Forschung, der Kulturabteilung der Stadt Wien – Wissenschafts- und  
Forschungsförderung, des Nationalfonds der Republik Österreich,  
des Zukunftsfonds der Republik Österreich, der Wien-Kultur MA 7,  
der Österreichischen HochschülerInnenschaft – UV Wien, der Grünen  
Bildungswerkstatt (Bund), der Grünen Bildungswerkstatt Wien, des Bunds  
Sozialdemokratischer AkademikerInnen, KünstlerInnen und Intellektueller  
sowie des Vereins Gedenkdienst.

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Printed in Hungary

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung  
sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgend-  
einer Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anders Verfahren)  
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, oder unter  
Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet,  
vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2011 by Wilhelm Braumüller  
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.  
A-1090 Wien  
<http://www.braumueller.at>

ISBN 978-3-7003-1752-4

Basisdesign für Cover: Lukas Drechsel-Burkhard  
Gestaltung: Grafik + Design, Bernhard Feiglmüller, 3580 Horn  
Druck: PrimeRate

# Inhalt

*Elfriede Jelinek*  
Die Macht und ihr Preis. Gezahlt haben andre. . . . . VII

*Peter Pirker / Florian Wenninger*  
Einleitung. . . . . X

## I. Strukturen und Ausmaße

*Ilse Reiter-Zatloukal*  
Militärgerichtsbarkeit und Staatsordnung.  
Zur Geschichte einer Sondergerichtsbarkeit in Deutschland  
und Österreich . . . . . 3

*Detlef Garbe*  
Abschreckungsjustiz im Dienst der Kriegsführung.  
Anfragen zu Struktur und Wirken der NS-Militärgerichtsbarkeit. . . . . 29

*Walter Manoschek*  
Österreichische Opfer der NS-Militärjustiz . . . . . 47

## II. Delikte und Akteure: Täter, Verfolgte und Denunzianten

*Wolfgang Form*  
Wehrkraftzersetzung: Die Verfolgung des „Inneren Feindes“.  
Die Wandlung eines rein militärischen Straftatbestandes zu einer der  
schärfsten Waffe der politischen Justiz . . . . . 62

*Claudia Bade*  
Die Akteure der Wehrrechtsjustiz – Gruppenbiografische Anmerkungen. . . 79

*Thomas Geldmacher*  
Die Radikalisierung des Rechts.  
Wehrrechtsrichter im Spiegel ihrer Urteile . . . . . 92

*Ela Hornung*  
Denunziation als soziale Praxis.  
Eine Fallgeschichte aus der NS-Militärjustiz . . . . . 102

*Magnus Koch*  
Das Stigma Fahnenflucht.  
Überlegungen zur Bedeutung männlicher Selbstbilder von Wehrmachtsdeser-  
teuren . . . . . 120

*Maria Fritsche*  
„Meinen Mann hab ich gestellt!“  
Geschlechtsidentitäten österreichischer Wehrmachtsdeserteure im Kontext  
des militärischen Männlichkeitsdiskurses der NS-Zeit. . . . . 134

### III. Regionalstudien

<i>Lisa Rettl</i> Fahnenflucht in den Widerstand. Kärntner Slowenen als Deserteure und Partisanen . . . . .	154
<i>Thomas Riegler</i> „Der kleine Himmler von Wien“ und seine Helfer. Verbrechen der NS-Militärjustiz anhand des Fallbeispiels von Oberfeldrichter Karl Everts. . . . .	169

### IV. Der internationale Kontext

<i>Gerard Oram</i> Armee, Staat, Bürger und Wehrpflicht. Die britische Militärjustiz bis nach dem Zweiten Weltkrieg. . . . .	188
<i>Michael Bryant</i> Amerikanische Militärjustiz von der Revolution bis zum <i>Uniform Code of Military Justice</i> . Der lange Weg von der Kommandoautorität zum Rechtsstaatsprinzip. . . . .	206
<i>Peter Pirker</i> „... den Trennungsstrich deutlich ziehen!“ Österreichische Wehrmachtssoldaten und die subversive Kriegsführung Großbritanniens . . . . .	226

### V. Nachwirkungen

<i>David Forster</i> Die Zweite Republik und die Wehrmachtsdeserteure. Fürsorge und Entschädigung für Opfer der NS-Militärjustiz . . . . .	242
<i>Hannes Metzler</i> Nicht länger ehrlos. Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Österreich . . . . .	255
<i>Ulrich Baumann</i> „Wo sind die Deserteure?“ Öffentliche Meinung und Debatten über Verurteilte der Wehrmachtsjustiz in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1998. . . . .	274
<i>Heimo Halbrainer</i> Terror und Erinnerung. Der Umgang mit der Militärjustiz in der Steiermark nach 1945 . . . . .	292
<i>Maria Wirth</i> Oscar Bronner: „Die Richter sind unter uns“ Zur NS-Richterdiskussion im FORVM 1965 . . . . .	305
AutorInnen . . . . .	318

## Die Zweite Republik und die Wehrmachtsdeserteure

### Fürsorge und Entschädigung für Opfer der NS-Militärjustiz

„Ein Deserteur der deutschen Wehrmacht war (...) kein ‚Fahnenflüchtiger‘, sondern ein Österreicher, der sich weigerte, gegen sein Vaterland für fremde Interessen zu kämpfen. Wer ihn verraten hat, hat damit auch Österreich verraten“<sup>1</sup> – diese Aussage tätigte ein österreichischer Staatsanwalt im Januar 1946, also zu einer Zeit, in welcher der Widerstand gegen das NS-Regime mit Blick auf die „Beitragsklausel“ der „Moskauer Deklaration“ von 1943 gerne betont wurde. Doch spätestens nach dem Staatsvertrag im Jahr 1955 blieb im österreichischen Gedächtnis nur noch die Eindimensionalität der „Opferthese“ übrig. In aller Widersprüchlichkeit hierzu nahm sich die Zweite Republik mit großer Selbstverständlichkeit jener österreichischen Soldaten an, die in der Armee des Okkupanten – der Wehrmacht – gedient hatten. Deserteure und andere Verfolgte der NS-Militärjustiz galten als „Feiglinge“ und „Verräter“. Sie wurden ausgegrenzt und diffamiert, waren Benachteiligungen im Berufsleben ausgesetzt und, wie in diesem Beitrag gezeigt wird, im Bereich der Fürsorge und Entschädigung schlechter gestellt. Die These von Österreich als dem „ersten Opfer“ NS-Deutschlands wurde seit Mitte der 1980er-Jahre intensiv diskutiert. Die Opfer der NS-Militärjustiz aber blieben bis Ende der 1990er-Jahre in einem gesellschaftlichen Randbereich der Tabuisierung, ehe auf Basis des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes aus 1945, das jahrzehntelang „vergessenes Recht“ gewesen war, einige Urteilsaufhebungen erwirkt wurden.<sup>2</sup> 1999 kam durch die Arbeit engagierter Einzelpersonen und Vertreter der Grünen eine öffentliche Debatte in Gang, die in einer parlamentarischen Entschließung zur NS-Militärgerichtsbarkeit einen ersten Niederschlag fand.<sup>3</sup> Um ein pauschales Rehabilitierungsgesetz, wie es die Grünen forderten, zu umgehen, zauberte das Justizministerium 2003 ein Gesetz aus der Frühzeit der Republik aus dem Hut, das wohl bis in die 1950er-Jahre angewendet

<sup>1</sup> Butterweck, Hellmut (2003): Verurteilt und begnadigt – Österreich und seine NS-Straftäter. Wien, 99f.

<sup>2</sup> Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), StGBI. 48/1945; Walter, Thomas (2003): Die juristische Rehabilitierung von österreichischen Opfern der NS-Militärjustiz, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 604–616, 612f.

<sup>3</sup> Initiativantrag, 1070/A(E) XX. GP, 14. 7. 1999.

worden war, danach aber nur noch in Fachkreisen Beachtung fand<sup>4</sup>: die Befreiungsmnestie aus 1946.<sup>5</sup> Demnach seien die Opfer der NS-Unrechtsjustiz bereits 1946 rehabilitiert worden, wie der Gesetzgeber auch im Anerkennungsgesetz 2005 bekräftigte, indem er in Artikel I feststellte, dass durch das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz und die Befreiungsmnestie alle Verurteilungen der NS-Militärjustiz rückwirkend aufgehoben worden waren.<sup>6</sup> Kritische Stimmen, wonach die Opfer und ihre Angehörigen all die Jahrzehnte keine Kenntnis von dieser vorgeblichen Urteilsaufhebung hatten und wonach ein Straferlass keine Rehabilitierung bedeutet, blieben weitgehend unbeachtet. So untauglich sich das Anerkennungsgesetz 2005 für die Rehabilitierung der Opfer erwies, so tiefgreifend waren die Veränderungen im Sozial- und Entschädigungsrecht, wie noch ausgeführt wird. Am 21. 10. 2009, über ein Jahrzehnt nach Beginn der Debatte um die Wehrmachtsdeserteure, wurde mit dem Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz schließlich auch die pauschale Aufhebung der Unrechtsurteile beschlossen.

### Befürsorgte Opfer

Das Opferfürsorgegesetz (kurz: OFG) aus dem Jahr 1947 stellt die zentrale Maßnahme in den Bereichen Fürsorge bzw. Entschädigung zugunsten von NS-Opfern in Österreich dar.<sup>7</sup> Der Gesetzgeber unterschied im OFG 1947 zwischen zwei Opfergruppen, den „Opfern des Kampfes“, die gemäß § 1 (1) „um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt“ hatten, und den „Opfern der politischen Verfolgung“, also jenen Personen, die gemäß § 1 (2) „aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen“ waren. Letztgenannte Opferkategorie wurde 1995 um Verfolgte „auf Grund einer Behinderung“ erweitert, 2005 kamen durch das Anerkennungsgesetz wei-

<sup>4</sup> Walter (2003): 609f.

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 6. März 1946 über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlass der Befreiung Österreichs (Befreiungsmnestie), BGBl. 79/1946.

<sup>6</sup> Anerkennungsgesetz 2005 (Kurzbezeichnung), BGBl. I, 86/2005.

<sup>7</sup> Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung, BGBl. 183/1947. Das OFG 1947 ersetzte das erste OFG aus 1945 (StGBl. 90/1945) und wurde bislang über 60 mal geändert. Vgl. Forster, David (2001): „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck / Wien / München.

tere Opfergruppen hinzu: Die Opfer der NS-Militärjustiz wurden nun explizit genannt und darüber hinaus auch „Opfer typisch nationalsozialistischer Verfolgung, der sexuellen Orientierung, des Vorwurfes der sogenannten Asozialität oder medizinischer Versuche“ in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Die „Fürsorge des Gesetzes“ erstreckt sich auch auf einen Teil der Hinterbliebenen. Vereinfacht gesagt, bedeutet die Teilung der Opfer in die beiden Kategorien „aktive“ WiderstandskämpferInnen und „passive“ Verfolgungsoffer eine Zugangsbeschränkung zu bestimmten OF-Leistungen: Während „aktive“ NS-Opfer um die sogenannte Amtsbescheinigung und damit um Rentenleistungen ansuchen konnten, erhielten „passive“ Verfolgte lediglich einen Opferausweis, der (zunächst) in vielerlei Hinsicht nicht viel mehr als eine „moralische Anerkennung“ ihres Opferstatus darstellte.<sup>8</sup> Den „passiven“ Opfern wurde im Zuge der zahlreichen Novellierungen des OFG unter bestimmten Umständen ebenfalls Ansprüche auf eine Amtsbescheinigung zugestanden und ihre Benachteiligung damit zumindest in Teilbereichen aufgehoben.

Um als NS-Opfer anerkannt zu werden, müssen die Verfolgten der NS-Militärjustiz eine Reihe von Bedingungen erfüllen: Zunächst sind für die Anerkennung als „Opfer des Kampfes“ Beweise für den aktiven Widerstand zu erbringen und für die Anerkennung als „Opfer der politischen Verfolgung“ die Verfolgung „aus politischen Gründen oder aus Gründen der Religion oder Nationalität“ bzw. ab dem Anerkennungsgesetz 2005 als Opfer der NS-Militärjustiz nachzuweisen. Darüber hinaus müssen Grundvoraussetzungen (Staatsbürgerschaftsbestimmungen) gegeben sein und eine verfolgungsbedingte Schädigung in einem bestimmten Ausmaß vorliegen.<sup>9</sup>

Die praktische Vollziehung des OFG ist mittlerweile gut erforscht. Zwar ist die Gesamtzahl der Opfer der NS-Militärjustiz, die OF-Anträge stellten, unbekannt. Die Auswertung einer repräsentativen Zufallsstichprobe von 1222 OF-Fällen im Rahmen des Projekts „Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes“ der Österreichischen Historikerkommission ergab jedoch, dass 3,7% der Opfer primär aufgrund militärischer Delikte verfolgt worden waren – im Detail handelte es sich um 10,2% der „Opfer des Kampfes“ und 9,7% der „Opfer der politischen Verfolgung“.<sup>10</sup> Im Zuge des Projekts „Österreichische Opfer der nationalsozialistischen Militärge-

---

<sup>8</sup> Bailer, Brigitte (1993): Wiedergutmachung kein Thema. Österreicher und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien: 39.

<sup>9</sup> Die Schadenstatbestände gemäß OFG können den groben Kategorien „Tod des Opfers“, „Gesundheitsschaden“, „Freiheitsverlust“ und „Berufsschaden“ zugeordnet werden. Das Ausmaß der Schädigung wird über die Dauer bzw. Schwere von Haftzeiten, eine Einstufung erlittener Gesundheitsschäden etc. bestimmt.

<sup>10</sup> Berger, Karin / Dimmel, Nikolaus / Forster, David / Spring, Claudia / Berger, Heinrich (2004): Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Wien / München, 45f.

richtsbarkeit“ wurde festgestellt, dass zumindest 446 von 2534 insgesamt erfassten Personen mindestens einen OF-Antrag bei der zuständigen Behörde eingebracht hatten. Für die Detailanalyse<sup>11</sup> wurden jene OF-Verfahren von 323 Personen – 248 selbst verfolgten Antragstellenden und 75 Hinterbliebenen – herangezogen, bei denen nähere Angaben vorlagen. Die Zuerkennungsrate bei den 275 Anträgen auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung lag bei 53%. Um den Opferausweis wurde weitaus seltener angesucht und die zuständige Behörde lehnte die Anträge mehrheitlich ab.<sup>12</sup> Die sogenannte Haftentschädigung, eine Pauschalabgeltung für Zeiten der Inhaftierung, erhielten 41,8% der 170 Antragstellenden aus dem Sample. Diese Ergebnisse können nicht losgelöst von den begangenen Delikten betrachtet werden. Die Untersuchung zeigt deutlich, dass die verschiedenen Untergruppen der Militärjustizopfer in unterschiedlicher Weise Erfolg bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche hatten. Die hohe Zuerkennungsrate bei Delikten wie Hoch- oder Kriegsverrat belegt, dass die Behörde den politischen Hintergrund dieser Taten häufig erkannte und als Widerstand gegen das NS-Regime würdigte. Auch „wehrkraftzersetzende“ Äußerungen wurden überwiegend als „rückhaltloser Einsatz“ im Sinne des Gesetzes betrachtet. Deserteure, welche im Teilsample mit einem Anteil von 42,4% die zahlenmäßig stärkste Deliktkategorie stellten, waren in den untersuchten OF-Verfahren in überproportionaler Weise von Ablehnungen ihrer Ansuchen betroffen. So betrug beispielsweise die Zuerkennungsrate bei 114 Anträgen auf eine Amtsbescheinigung 41,2% und bei 67 Anträgen auf Haftentschädigung nur 26,9%. Chancen auf die Anerkennung als NS-Opfer und die Zuerkennung von Leistungen bestanden am ehesten bei jenen Deserteuren, die sich dem bewaffneten Kampf gegen das Regime angeschlossen hatten oder eine Bestätigung über ihre Tätigkeit für eine politische Partei erbringen konnten. Die niedrigsten Zuerkennungsraten im Sample wiesen die OF-Verfahren von Selbstverstümmelern auf (34% bei Amtsbescheinigungen und 13,8% bei Haftentschädigungen).

<sup>11</sup> Forster, David (2003): Die Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit und die Zweite Republik. Fürsorge und Entschädigung, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 651–703, 655–673.

<sup>12</sup> Im Detail handelte es sich um 22 Zuerkennungen von Opferausweisen und 27 diesbezügliche Ablehnungen. Die niedrige Zuerkennungsrate ist insofern bemerkenswert, als der Opferfürsorgeerlass 1948 eigentlich vorsah, dass die Tatbestände der Fahnenflucht, „Zersetzung der Wehrkraft“, Arbeitssabotage, Spionage, „Feindbegünstigung“, „Freischärlerei“ und Fluchtbegünstigung von Soldaten, „sofern sie nicht [zur Ausstellung einer Amtsbescheinigung; Anmerkung DF] als Einsatz für ein freies, demokratisches Österreich gewertet werden können, in den meisten Fällen eine Voraussetzung für die Ausstellung eines Opferausweises bilden.“ Zit. n. Tomasehek, Eduard (1950): Das Opferfürsorgegesetz. Gemeinverständliche Erläuterung des Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen. Wien, 33.

Hinsichtlich der Vollzugspraxis des OFG seit der expliziten Aufnahme der Opfer der NS-Militärjustiz in die Opferkategorie der „Opfer der politischen Verfolgung“ durch das Anerkennungsgesetz 2005 liegen keine Daten vor. Die Volksanwaltschaft bemängelte im Juni 2009 im Zuge einer Misstandsfeststellung die Bearbeitungsdauer von 50 Monaten in einem Fall und empfahl, OF-Verfahren in maximal drei Monaten abzuschließen.<sup>13</sup>

### Versorgte Krieger

Während die „ungehorsamen“ Soldaten bis heute mitunter beträchtliche Schwierigkeiten haben, als NS-Opfer anerkannt zu werden, zögerte die Republik nicht, jene Österreicher zu versorgen, die – wie Kurt Waldheim es ausgedrückt hatte – „ihre Pflicht als Soldat erfüllt“ hatten. Dies stand zwar in einem eklatanten Widerspruch zur „Opferthese“, doch hatte die Regierung bereits in der Unabhängigkeitserklärung vom 27. 4. 1945 festgehalten, dass „die nationalsozialistische Reichsregierung (...) das macht- und willenlos gemachte Volk Österreichs in einen sinn- und aussichtslosen Eroberungskrieg geführt hat, den kein Österreicher jemals gewollt hat, jemals voraussehen oder gutzuheißen instand gesetzt war, zur Bekriegung von Völkern, gegen die kein wahrer Österreicher jemals Gefühle der Feindschaft oder des Hasses gehegt hat.“<sup>14</sup> Und schließlich war die sogenannte Kriegsoferversorgung auch von Pragmatik geleitet, immerhin waren mehr als eine Million Österreicher zur Wehrmacht eingezogen worden oder hatten sich zur SS gemeldet.<sup>15</sup> Bereits im Juni 1945 wurde ein Entschädigungsgesetz beschlossen,<sup>16</sup> vier Jahre später wurde dieses Provisorium durch das Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG) ersetzt.<sup>17</sup>

Gemäß § 1 (1) dieses Gesetzes können österreichische Wehrmachtssoldaten, die im Zuge ihres Dienstes eine Gesundheitsschädigung erlitten hatten, Anträge auf Leistungen stellen. Falls das „schädigende Ereignis den Tod verursacht“ hatte, gelten die Hinterbliebenen als „versorgungsberechtigte Personen“.<sup>18</sup> In § 5 legte der Gesetzgeber fest, dass „Beschädigte“,

---

<sup>13</sup> Der Standard, 1. 9. 2009.

<sup>14</sup> Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs, StGBI. 1/1945.

<sup>15</sup> Manoschek, Walter (1996<sup>2</sup>): Verschmähte Erbschaft. Österreichs Umgang mit dem Nationalsozialismus 1945 bis 1955, in: Sieder, Reinhard / Steinert, Heinz / Tälös, Emmerich (Hrsg.): Österreich 1945–1955. Gesellschaft – Politik – Kultur. Wien, 94–106, 95.

<sup>16</sup> Gesetz vom 12. Juni 1945 über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsofener StGBI. 36/1945.

<sup>17</sup> Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsoferversorgungsgesetz – KOVG), BGBl. 197/1949. Seit der Wiederverlautbarung des KOVG im Jahr 1957 lautet die Bezeichnung Kriegsoferversorgungsgesetz 1957. BGBl. 152/1957.

<sup>18</sup> Die Angehörigen von Kriegsgefangenen und Vermissten wurden den Hinterbliebenen gleichgestellt.

welche „das schädigende Ereignis vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt“ hatten, vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen sind. Allerdings gilt ein „durch die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse verursacht[er]“ Suizid ebenso als „Dienstbeschädigung“, wie ein als Folge versuchter oder gelungener Entziehung vom Wehrdienst erlittener Gesundheitsschaden. Selbstverstümmelung wurde im Gesetz uneingeschränkt anerkannt. Die Hinterbliebenen von Hingerichteten sind versorgungsberechtigt, wenn die „Justifizierung“ aus „wehrpolitischen Gründen“ erfolgt war und keinen Anspruch gemäß OFG begründete.

Bei Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen könnte man im Hinblick auf die Opfer der NS-Militärjustiz von einer hohen Zuerkennungsrate ausgehen, doch lassen die bestehenden Forschungslücken eine Überprüfung dieser These nicht zu. Wohl rückte das KOVG in den vergangenen Jahren in den Blickpunkt wissenschaftlicher Forschung und universitärer Arbeiten<sup>19</sup>, eine Analyse der Vollzugspraxis steht aber noch aus. Über eine halbe Million Personen erhielt Leistungen gemäß KOVG<sup>20</sup>, die Zahl der Opfer der NS-Militärjustiz unter den Antragstellenden ist allerdings unbekannt.<sup>21</sup> Die Darstellung von Einzelfällen in Publikationen lässt zwei vorläufige Schlüsse zu: Erstens, die versorgten Krieger waren gegenüber den befürsorgten Opfern deutlich besser gestellt. Und zweitens galten in der „Opfer-Republik“ Österreich im Zweifelsfall „alle“ als Opfer des Krieges – so erhielten der wegen Massenmordes zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilte Walter Reder oder die Frau von NS-Verbrecher Alois Brunner<sup>22</sup> ebenso Leistungen gemäß KOVG, wie Franziska Jägerstätter, die Witwe von Österreichs bekanntestem Kriegsdienstverweigerer, dem selig gesprochenen Franz Jägerstätter. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass Frau Jägerstätter zuvor eine Rente gemäß OFG versagt worden war<sup>23</sup> und demnach jener Mann, der nicht in Hitlers Armee dienen wollte und für diesen mutigen Entschluss sein Leben gab, in Fürsorgefragen nicht als NS-Opfer, sondern als „dienstbeschädigter Soldat“ galt.

<sup>19</sup> Manoschek, Walter / Sandner, Günther (2003): Die Krieger als Opfer. Das Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) in den Debatten des österreichischen Minister- und Nationalrates und in österreichischen Printmedien, in: Heer, Hannes / Manoschek, Walter / Pollak, Alexander / Wodak, Ruth (Hrsg.): *Wie Geschichte gemacht wird. Zur Konstruktion von Erinnerungen an Wehrmacht und Zweiten Weltkrieg*. Wien, 109–144; Kern, Leonhard (2008): *Opferfürsorge und Kriegsopferversorgung in Österreich im Vergleich*. Wien, Diplomarbeit.

<sup>20</sup> Fritsche, Maria (2004): *Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmler in der Deutschen Wehrmacht*. Wien / Köln / Weimar, 184.

<sup>21</sup> Nachgewiesen ist anhand eines Dutzends von Fällen lediglich, dass Opfer der NS-Militärjustiz tatsächlich Leistungen nach KOVG bezogen (Forster 2003: 698, Fußnote 100).

<sup>22</sup> Bailer (1993): 268.

<sup>23</sup> Bailer (1993): 168.

### Pensionen für „Pflichterfüller“

Die Regelungen in der Sozialversicherung unterscheiden sich von staatlichen Fürsorge- oder Entschädigungsmaßnahmen insofern grundlegend, als es hierbei um Leistungsansprüche geht, die auf Beitragszahlungen basieren. Ehemaligen österreichischen Wehrmichtsangehörigen wird gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) der gesamte Zeitraum des Wehrdienstes bis zur Entlassung (einschließlich etwaiger Kriegsgefangenschaft) als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung anerkannt, wenn eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangegangen ist oder nachfolgt. Für „Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung“, die „in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben“, sind in den Paragraphen 500 bis 506 c. ASVG „Begünstigungen“ vorgesehen. Durch § 502 (1) ASVG wird bestimmt, dass sogenannte Überläufer, die auf Seiten der Alliierten gegen das „Dritte Reich“ gekämpft hatten, in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht jenen gleichgestellt sind, die ihren Dienst bei der Wehrmacht ableisteten. Abseits einiger „Begünstigungen“ richtete sich das Augenmerk der Republik also erneut auf jene, die sich den Zielen und Taten des Regimes nicht widersetzt hatten. Selbst Angehörige der SS<sup>24</sup> und Mitglieder der NSDAP waren hiervon nicht oder nur für kurze Zeit ausgenommen, wie etwa das Protokoll der Ministerratssitzung vom 18. 7. 1950 eindrücklich zeigt, in der es um die Pensionsrückzahlung an die gemäß Verbotsgesetz 1947 als „minderbelastet“ eingestuften „Ehemaligen“ ging. Unterrichtsminister Felix Hurdes (ÖVP) fasste das Problem mit geradezu zeitloser Prägnanz zusammen: „Der Grundsatz der Schadensgutmachung wird bei den Nationalsozialisten angewendet, bei den Naziopfern aber nicht. Das macht immer wieder böses Blut. Den Naziopfern wird immer gesagt: Der arme Staat kann nicht zahlen. Bei den Nationalsozialisten kann der arme Staat aber zahlen. Das heißt wohl mit zweierlei Maß messen.“<sup>25</sup> Tatsächlich waren die „Ungehorsamen“ bei der Pensionsbemessung jahrzehntelang benachteiligt: Bis 2005 galten für alle inhaftierten Wehrmichtsangehörigen die Bestimmungen des § 228 Abs. 4 ASVG, worin der Gesetzgeber festgelegt hatte, dass Zeiten, „während derer der Versicherte infolge einer Freiheitsbeschränkung (...) an der Verfügung über seine Arbeitskraft gehindert ist“, zwar grundsätzlich als Ersatzzeiten gelten, allerdings mit der gewichtigen Einschränkung, dass „es sich nicht um Zeiten einer Freiheitsbeschränkung auf Grund einer Tat handelt, die nach den österreichischen Gesetzen im Zeitpunkt der Begehung strafbar war oder strafbar gewesen wäre, wenn sie im Inland gesetzt worden wäre.“

---

<sup>24</sup> Bailer (1993): 268.

<sup>25</sup> Knight, Robert (Hrsg.) (2000<sup>2</sup>): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Wien / Köln / Weimar, 169.

Nun hatte zwar das Justizministerium 1999 die Position vertreten, die Wehrmacht sei als eine fremde Armee und die Desertion von Österreichern dementsprechend nicht als strafbares Delikt anzusehen.<sup>26</sup> Sozialminister Herbert Haupt (FPÖ) stellte jedoch 2002 klar, dass „Zeiten einer wegen Fahnenflucht verhängten Haft in Gefängnissen, Wehrmachtsstraf- oder Konzentrationslagern“ nicht als Ersatzzeiten in der österreichischen Pensionsversicherung gelten, da das Delikt auch „unter der Annahme der Weitergeltung der am 12. März 1938 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften“ strafbar gewesen wäre.<sup>27</sup> Diese Auslegung führte zu der paradoxen Situation, dass gefasste und inhaftierte Wehrmachtsdeserteure pensionsrechtlich benachteiligt waren, entkommene Fahnenflüchtige (sofern sie nicht in Abwesenheit verurteilt und aus der Wehrmacht ausgestoßen worden waren) hingegen nicht.

Erst im Zuge des Beschlusses des Anerkennungsgesetzes am 7. 7. 2005 beseitigte der Nationalrat die Schlechterstellung der Opfer der NS-Militärjustiz in der Sozialversicherung. Dafür genügte ein Bundesgesetz, das im Kern nur aus einem einzigen Satz bestand, der aus einem Verhandlungspapier der Grünen übernommen wurde.<sup>28</sup> Der erwähnte § 228 Abs. 4 ASVG wurde um einen Abs. 4a erweitert, wonach „Zeiten, während derer der Versicherte infolge einer von der NS-Militärjustiz verhängten Freiheitsbeschränkung an der Verfügung über seine Arbeitskraft gehindert gewesen ist, als Ersatzzeiten [gelten], wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt“.<sup>29</sup>

Zur Vollzugspraxis im Hinblick auf die Pensionen von Opfern der NS-Militärjustiz liegen keine Untersuchungsergebnisse vor – weder aus der Zeit vor noch nach 2005. Unbekannt ist auch, inwieweit verurteilte „Wehrkraftersetzer“ oder „Hochverräter“ als „politisch Geschädigte“ im Sinne der §§ 500ff. ASVG anerkannt wurden.<sup>30</sup>

<sup>26</sup> Vgl. Anfrage des Abgeordneten Wabl an den Bundesminister für Justiz, 5690/J XX. GP, 2.2.1999. Anfragebeantwortung, Bundesminister für Justiz, 5377/AB XX. GP, 30.3.1999.

<sup>27</sup> Anfrage der Abgeordneten Stoitsits an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betreffend versorgungsrechtlichen Status der österreichischen Opfer der NS-Militärjustiz 3359/J XXI. GP, 31.1.2002. Anfragebeantwortung, Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, 3243/AB XXI. GP, 4.3.2002.

<sup>28</sup> Metzler, Hannes (2007): *Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich*. Wien, 155.

<sup>29</sup> Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, BGBl. I 88/2005.

<sup>30</sup> Zwar hatte ein Projekt der Historikerkommission der Republik Österreich die Vollzugspraxis im Bereich der §§ 500ff. ASVG zum Gegenstand, Forschungsergebnisse zu den Opfern der NS-Militärjustiz sind darin jedoch nicht angeführt (Vgl. Dimmel, Nikolaus / Berger, Heinz / Kuschej, Hermann / Molden, Berthold / Wetzel,

### Gestezahlung im zweiten Anlauf

Neben der Opferfürsorge haben Verfolgte der NS-Militärjustiz die Möglichkeit, Anträge beim 1995 eingerichteten Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zu stellen und die sogenannte Gestezahlung – eine Pauschalentschädigung in Höhe von € 5087,10 – zu erhalten.<sup>31</sup> In § 2 (1) des Gesetzes heißt es: „Der Fonds erbringt Leistungen an Personen, die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen.“<sup>32</sup> Die Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit werden im Gesetzestext nicht explizit genannt, doch ist offensichtlich, dass sie mehreren gesetzlich verankerten Opfergruppen zuzurechnen sind. So werden beispielsweise Personen, die wegen Hochverrats verurteilt wurden, als politische NS-Opfer anerkannt und Zeugen Jehovas, die wegen ihres Glaubens den Kriegsdienst verweigert hatten, als Opfer religiöser Verfolgung. Kärntner Slowenen, die aus der Wehrmacht desertierten und sich am Partisanenkampf gegen die NS-Herrschaft beteiligten, gelten sowohl als „Opfer aus Gründen der Nationalität“, als auch als Widerstandskämpfer.

Der Nationalfonds genießt ob seiner hohen Zuerkennungsrate und seiner im Vergleich zu früheren staatlichen Maßnahmen wie der Opferfürsorge raschen und unbürokratischen Arbeit hohes Ansehen im In- und Ausland. Dennoch ist die Erfolgsbilanz des Fonds nicht makellos, wie das Beispiel der Wehrmachtsdeserteure zeigt: Bis 2002 bestanden für die betagten Betroffenen bzw. ihre Hinterbliebenen große Schwierigkeiten bei der Anerkennung als NS-Opfer. In den ersten Jahren des Bestehens des Nationalfonds galten verfolgte Fahnenflüchtige nicht per se als NS-Opfer. Das für die Entscheidung über eine Leistungszuerkennung zuständige Komitee ging im Hinblick auf die Deserteure von zwei Prämissen aus: Erstens verschloss sich das Gremium der Tatsache, dass Deserteure während der NS-Herrschaft als „Gemeinschaftsschädlinge“ und „innere Feinde“ politisch verfolgt worden waren und die NS-Militärjustiz Unrechtsurteile gesprochen hatte. Zweitens stellte der Nationalfonds auf die Motivlage der Verfolgten ab und unterschied zwischen anererkennungswürdigen politischen bzw. religiösen Gründen und nicht-anerkennungswürdigen „persönlichen“

---

Petra (2004): Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts hinsichtlich der Vollzugspraxis im Bereich der §§ 500 ff ASVG. Wien / München.).

<sup>31</sup> In Fällen sozialer Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit von Zweit- bzw. Drittauszahlungen.

<sup>32</sup> Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. 432/1995.

Motiven. Dies erwies sich als problematisch, da den Desertionsentscheidungen in der Regel eine Mischung verschiedener Motive zu Grunde gelegen war, die individuellen Beweggründe hinsichtlich der Verfolgung durch die NS-Militärjustiz keine Rolle gespielt hatten und die vielfältigen Motive Jahrzehnte später kaum nachweisbar waren. Diese Vorgehensweise bedeutete nicht, dass gar keine Wehrmachtsdeserteure als NS-Opfer anerkannt wurden – die Zuerkennungen wurden allerdings nicht wegen der politischen Verfolgung als Deserteure ausgesprochen, sondern aufgrund einer Widerstandstätigkeit oder der Zugehörigkeit zu einer verfolgten Volksgruppe (Kärntner Slowenen). Auch innerhalb der Gruppe der Entziehungsdelikte ergab sich eine Ungleichbehandlung, da der Nationalfonds den Unrechtscharakter der nach 1945 aufgehobenen Kriegssonderstrafrechtsverordnung erkannte und „Wehrkraftzersetzer“ durch Selbstverstümmelung ohne Motivprüfung als NS-Opfer betrachtete. Dies führte zur absurden Praxis, dass ein Soldat, der sich – aus welchen Gründen auch immer – durch eine absichtliche Verletzung dem Wehrdienst entzogen hatte, als Opfer galt, ein Kamerad, der aus vorgeblich „persönlichen“ Motiven von der Truppe floh, hingegen nicht.

Im Zuge der 1999 einsetzenden gesellschaftlichen Debatte über die Wehrmachtsdeserteure rückte auch die Vergabepaxis des Nationalfonds ins Blickfeld. Im Frühjahr 1999 schilderte der grüne Nationalratsabgeordnete Andreas Wabl dem Vorsitzenden des Kuratoriums Heinz Fischer (SPÖ) den Fall von August Weiß, der im Februar 1941 aus Abneigung gegen Militarismus und Nationalsozialismus desertiert und zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Der Nationalratspräsident sagte Ende Mai 1999 zu, im Komitee des Nationalfonds den Antrag zu stellen, August Weiß als NS-Opfer anzuerkennen. Etwa zwei Wochen später reichte Herr Weiß sein Ansuchen ein, als Verfolgungsgrund gab er seine Desertion an. Im Dezember 1999 erging ohne nähere Begründung die Ablehnung des Antrags. Erst im Oktober 2000, nach intensiven Bemühungen der Grünen und engagierter Einzelpersonen sowie einer befürwortenden Stellungnahme des Leiters des DÖW, wurde der Wehrmachtsdeserteur Weiß im zweiten Anlauf als NS-Opfer anerkannt. Mit diesem Präzedenzfall war ein Diskussionsprozess in Gang gekommen, der zu einem schrittweisen Überdenken der Vergabepaxis führte. Einige Deserteure erhielten nach der neuerlichen Prüfung ihrer Fälle die Gestezahlung, dennoch brachte Heinz Fischer die Haltung des Nationalfonds im April 2002 wie folgt auf den Punkt: „Nicht jeder Deserteur aus der Wehrmacht ist automatisch ein Opfer des Nationalsozialismus. Wir werden weiter in jedem Einzelfall entscheiden.“<sup>33</sup> Ende 2002 setzte sich bei den EntscheidungsträgerInnen des Nationalfonds schließlich die Ansicht durch, dass die Wehrmachtsdeserteure Opfer poli-

<sup>33</sup> Zit. n. Fischer: Deserteure „nicht automatisch“ NS-Opfer. APA-Meldung, 11. 4. 2002.

tischer NS-Verfolgung waren. Fischer fasste in der Ö1-Sendung „Journal Panorama“ am 21. 10. 2002 zusammen: „Da war es in der Tat (...) am Anfang ein bisschen schwierig, sich auch an das Problem der Deserteure als Opfer des Nationalsozialismus heranzutasten. Wir haben da mehrere Grundsatzdiskussionen geführt, aber im letzten halben Jahr doch in etlichen Fällen festgestellt, dass die Dokumente, Unterlagen und alle Umstände glaubhaft gemacht werden konnten, dass wir mit Recht von einem Opfer des Nationalsozialismus sprechen können und dann haben wir auch wiederum einstimmig Zuerkennungen beschlossen.“

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht eine unabhängige wissenschaftliche Untersuchung der vom Nationalfonds gesammelten Daten von über 32.000 AntragstellerInnen noch aus. Mehrfach wurden von Seiten des Fonds Zwischenbilanzen präsentiert, aus denen die Anzahl der Anträge, der Zuerkennungen und Ablehnungen hervorgehen, es gibt aber keine darüber hinaus- und tiefere Analyse, etwa zu den Opfergruppen. Die Frage, wie viele Militärjustizopfer Anträge beim Nationalfonds gestellt haben, lässt sich also nicht beantworten.

Maria Fritsche konnte mit Stand Sommer 2002 19 Anträge von Deserteuren eruieren, jeweils neun waren zuerkannt bzw. abgelehnt worden, ein Ansuchen befand sich noch in Bearbeitung.<sup>34</sup> Im Zuge des Projekts „Österreichische Opfer der nationalsozialistischen Militärgerichtsbarkeit“ konnten 33 von der NS-Militärjustiz verfolgte Personen ermittelt werden, zu denen Entschädigungsanträge beim Nationalfonds vorlagen.<sup>35</sup> 30 Personen – 25 Opfer und fünf Hinterbliebene – erhielten die Gestezahlung, drei Fälle waren damals noch in Bearbeitung (Stand: November 2002). Wehrmachtsdeserteure bilden in diesem Sample mit 17 Fällen die größte Gruppe. Allerdings waren acht Deserteure als Kärntner Slowenen anerkannt worden, zwei weitere wegen politischer Delikte bzw. rassistischer Verfolgung. Sechs dieser Zuerkennungen waren erst im zweiten Anlauf erfolgt, d.h. die Erstanträge waren abgelehnt worden und die Anträge mussten neuerlich gestellt bzw. zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch entfielen alle damals offenen Ansuchen auf diese Deliktategorie. Die anderen Anträge, die allesamt im ersten Anlauf mit einer Zuerkennung endeten, betrafen acht Fälle von „Zersetzung der Wehrkraft“,<sup>36</sup> fünf Verurteilungen wegen Hochverrats und drei Zeugen Jehovas, die den Kriegsdienst verweigert hatten.

Auch wenn aufgrund der rudimentären Bilanzen des Nationalfonds keine aktuellen Daten zu Anträgen von Wehrmachtsdeserteuren vorliegen, ist davon auszugehen, dass die Vergabepaxis ohne Motivenschau auch von

---

<sup>34</sup> Fritsche (2004): 203.

<sup>35</sup> Forster (2003): 676–679.

<sup>36</sup> Es handelte sich um fünf Fälle „wehrkraftzersetzender“ Äußerungen, zwei Selbstverstümmler und einen Fall von „Rundfunkverbrechen“.

den NachfolgerInnen von Heinz Fischer als NationalratspräsidentInnen fortgesetzt wurde, wie es Andreas Kohl (ÖVP) 2003 anlässlich der Präsentation des Buches „Opfer der NS-Militärjustiz“ im Parlament gelobt hatte.<sup>37</sup> Damit kam der Nationalfonds dem in § 1 (2) des Gesetzes definierten „Ziel, die besondere Verantwortung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus zum Ausdruck zu bringen“ einen weiteren, entscheidenden Schritt näher.

### Literatur

- Bailer, Brigitte (1993): Wiedergutmachung kein Thema. Österreicher und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien.
- Berger, Karin / Dimmel, Nikolaus / Forster, David / Spring, Claudia / Berger, Heinrich (2004): Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Wien / München (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 29/2).
- Butterweck, Hellmut (2003): Verurteilt und begnadigt – Österreich und seine NS-Straftäter. Wien.
- Dimmel, Nikolaus / Berger, Heinz / Kuschej, Hermann / Molden, Berthold / Wetzel, Petra (2004): Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts hinsichtlich der Vollzugspraxis im Bereich der §§ 500 ff ASVG. Wien / München (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 29/3).
- Forster, David (2001): „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck / Wien / München.
- Forster, David (2003): Die Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit und die Zweite Republik. Fürsorge und Entschädigung, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 651–703.
- Fritsche, Maria (2004): Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmler in der Deutschen Wehrmacht. Wien / Köln / Weimar.
- Kern, Leonhard (2008): Opferfürsorge und Kriegsopferversorgung in Österreich im Vergleich. Wien, Diplomarbeit.
- Knight, Robert (Hrsg.) (20002): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Wien / Köln / Weimar.
- Manoschek, Walter (19962): Verschmähte Erbschaft. Österreichs Umgang mit dem Nationalsozialismus 1945 bis 1955, in: Sieder, Reinhard / Steinert, Heinz / Tálos, Emmerich (Hrsg.): Österreich 1945–1955. Gesellschaft – Politik – Kultur. Wien, 94–106.

<sup>37</sup> Kohl, Andreas (2003): Eröffnung durch den Präsidenten des Nationalrates, in: Kohlhofer, Reinhard / Moos, Reinhard (Hrsg.): Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit – Rehabilitation und Entschädigung. Wien, 17–19, 19.

- Manoschek, Walter / Sandner, Günther (2003): Die Krieger als Opfer. Das Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG) in den Debatten des österreichischen Minister- und Nationalrates und in österreichischen Printmedien, in: Heer, Hannes / Manoschek, Walter / Pollak, Alexander / Wodak, Ruth (Hrsg.): *Wie Geschichte gemacht wird. Zur Konstruktion von Erinnerungen an Wehrmacht und Zweiten Weltkrieg*. Wien, 109–144.
- Metzler, Hannes (2007): *Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich*. Wien.
- Tomaschek, Eduard (1950): *Das Opferfürsorgegesetz. Gemeinverständliche Erläuterung des Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen*. Wien.
- Walter, Thomas (2003): Die juristische Rehabilitierung von österreichischen Opfern der NS-Militärjustiz, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*. Wien, 604–616.

## AutorInnen

### **Claudia Bade**

Dr.<sup>in</sup> phil., Jg. 1968, Studium der Geschichte und der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft; Arbeitsschwerpunkte sind u. a. Sozial- und Alltagsgeschichte des NS, Denunziation und soziale Kontrolle in verschiedenen Gesellschaftssystemen sowie Polizei- und Justizgeschichte. Arbeitet aktuell an einem Forschungsprojekt zur Wehrmachtsjustiz und zur generellen Militärgerichtsbarkeit in Europa im 20. Jahrhundert. Bade ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Hannah-Arendt-Institutes in Dresden und arbeitet gegenwärtig in einem Kooperationsprojekt des Arendt-Institutes und der Stiftung Sächsische Gedenkstätte an der Sammlung von Quellen und biografischen Daten zur Wehrmachtsjustiz sowie generell zur Militärjustiz in Europa.

### **Ulrich Baumann**

Dr. phil., Jg. 1967, Dissertation zum Thema „Zerstörte Nachbarschaften: Christen und Juden in badischen Landgemeinden 1862–1940“; 1999–2002 Mitarbeiter der Claims Conference in einem Rechercheteam zur Dokumentation von Firmenvermögen jüdischer Kaufleute in Berlin, zugleich Mitarbeit an pädagogischen Projekten der Shoah Foundation und des Jüdischen Museums Berlin. Seit 2002 Mitarbeiter der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Kurator der Wanderausstellung „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“.

### **Michael Bryant**

Ph.D., Jg. 1962, studierte Neuere Europäische Geschichte, Rechtswissenschaften und Englische Literaturwissenschaft. Bryant ist beedeter Militärstaatsanwalt und Militärverteidiger der US-Luftstreitkräfte sowie Mitglied des Militärberufungsgerichtes; zahlreiche Arbeiten zur Militärgerichtsbarkeit in den USA und Deutschland; derzeit als Associate Professor of Legal Studies an der Bryant University/Rhode Island; Träger mehrerer Auszeichnungen und Stipendien, so zuletzt des Fulbright Senior Specialist Award 2009.

### **David Forster**

Mag. phil., Jg. 1972, Studium der Politikwissenschaft und Geschichte. Seit 1999 in der Forschung und seit 2003 in der Lehre tätig, u.a. als Mitarbeiter der Österreichischen Historikerkommission, im Projekt „Österreichische Opfer der nationalsozialistischen Militärgerichtsbarkeit“ sowie der deutschen und der österreichischen Fassung der Wanderausstellung „Was da-

mals Recht war...‘ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“. Seit Mai 2009 Historiker im Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Wien.

### **Wolfgang Form**

Dr. phil., Jg. 1959, Politikwissenschaftler und Historiker; Mitbegründer des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg und seit 2003 dort Projektkoordinator. Zudem Mitarbeit an Forschungsprojekten zur NS-Justiz in Hessen und in Österreich. Lehrbeauftragter an der Universität Marburg (Institut für Politikwissenschaft sowie Zentrum für Konfliktforschung). Weitere Forschungsgebiete sind die Entwicklung des Völkerstrafrechts, Geschichte der Kriegsverbrecherprozesse seit 1945 (mit dem aktuellen Schwerpunkt der Khmer Rouge Verfahren in Kambodscha) und Zwangsarbeit im Zweiten Weltkrieg.

### **Maria Fritsche**

Dr.<sup>in</sup> phil., Jg. 1969, Historikerin und Filmwissenschaftlerin, derzeit Postdoctoral Fellow am German Historical Institute in Washington, DC. Forschungsschwerpunkte im Bereich Nationalsozialismus, Nachkriegseuropa, Männlichkeit und Film. Zahlreiche Publikationen zur NS-Militärjustiz und Deserteuren bzw. anderen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, zuletzt gemeinsam mit Christa Hämmerle: Deserteure. Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, 2/8 (2008).

### **Detlef Garbe**

Dr. phil., Jg. 1956, Studium der Geschichtswissenschaften, evangelischen Theologie und Pädagogik; Mitarbeit bei der Projektgruppe vergessene Opfer, dem Museum für Hamburgische Geschichte und bei weiteren Ausstellungsprojekten. Seit 1989 Leiter der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg für Zeitgeschichte, Mitglied mehrerer Fachbeiräte. Zahlreiche Veröffentlichungen zur Geschichte der Konzentrationslager, zu marginalisierten Opfergruppen, zur Wehrmachtjustiz und zur Vergangenheitsbewältigung; Redakteur der „Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland“.

### **Thomas Geldmacher**

Mag. phil., Jg. 1970, Studium der Politikwissenschaft, Zeitgeschichte und Slawistik; 1997 bis 2000 Mitarbeiter im Ausstellungsbüro SPURWIEN, 2001 bis 2003 Mitarbeiter des Forschungsprojektes „Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit“, 2003 bis 2008 Lehrbeauftragter am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien, seit 2008 Obmann des Vereins „Personenkomitee Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärju-

stiz“ und Projektleiter des Österreich-Teils der Ausstellung „Was damals Recht war...‘ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“. Veröffentlichungen zur Beteiligung österreichischer Schutzpolizisten an der Judenvernichtung in Galizien sowie zur NS-Militärjustiz und zur Vergangenheitspolitik in Österreich.

### **Heimo Halbrainer**

Dr. phil., Jg. 1963, studierte Geschichte und Deutsche Philologie an der Universität Graz; Leiter von CLIO – Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit in Graz und Projektassistent am Centrum für Jüdische Studien der Universität Graz; zahlreiche Publikationen und Aufsätze zu den Forschungsschwerpunkten: Widerstand und Verfolgung während der NS-Zeit, Erinnerungskultur, Jüdisches Leben in der Steiermark, NS-Verbrechen und Kriegsverbrecherprozesse nach 1945.

### **Ela Hornung**

Historikerin und Psychoanalytikerin in Ausbildung, lebt in Wien. Forschungen zu: Haushaltsratgebern, Frauen in der Nachkriegszeit in Österreich, Österreicher in der Deutschen Wehrmacht, Biografieforschung, Zwangsarbeit in der Landwirtschaft.

### **Magnus Koch**

Dr. phil., Jg. 1967, Studium der Geschichte und der englischen Philologie in Göttingen, 2000–2002 Mitarbeiter bei der Hamburger Stiftung für Wissenschaft und Kultur, seit 2006 Kurator der Wanderausstellung „Was damals Recht war...‘ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“, 2008/2009 Kurator der Ausstellung „Deutsche und Polen – Abgründe und Hoffnungen“ am Deutschen Historischen Museum.

### **Walter Manoschek**

Dr. phil., Jg. 1957, Studium der Politikwissenschaft; ao. Univ. Prof. am Institut für Staatswissenschaft der Universität Wien; Mitautor, Mitgestalter und Österreichorganisator der Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944“; zahlreiche Publikationen zur deutschen Besatzungspolitik am Balkan, zur österreichischen Zeitgeschichte und zu österreichischer Geschichtspolitik. Herausgeber von „Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich“ (Wien 2003).

### **Hannes Metzler**

Lebt und arbeitet in Wien.

**Gerard Oram**

PhD, Jg. 1960, Lektor für Moderne Geschichte an der Open University in Wales and an der Swansea University. Research fellow am Centre for First World War Studies an der University of Birmingham. Zahlreiche Publikationen zur Militärjustiz, militärischer und bürgerlicher Moral, polizeiliche Kontrolle, Revolution und Protest, unter anderem: „Military Executions during World War I“ (Palgrave, 2003) und als Herausgeber: „Conflict and Legality: policing mid-twentieth century Europe“ (Francis Boutle, 2003).

**Peter Pirker**

Dr. phil., Jg. 1970, Historiker und Politikwissenschaftler, 2006–2008 Mitarbeiter des FWF-Projektes „The Austrian Section of Britain’s Wartime Secret Service SOE“ am Institut für Staatswissenschaft der Universität Wien. Lektor an der Universität Wien. Forschungen zu Nationalsozialismus, Exil, Widerstand, Geheimdienste, Nachkriegszeit. Co-Kurator des Österreich-Teils der Ausstellung „Was damals Recht war...‘ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“. Jüngste Publikationen: „Gegen das Dritte Reich. Sabotage und transnationaler Widerstand in Österreich und Slowenien 1938–1940“ (Klagenfurt 2010); „Ich war mit Freuden dabei. Der KZ-Arzt Sigbert Ramsauer“ (mit Lisa Rettl, Wien 2010).

**Ilse Reiter-Zatloukal**

Dr.<sup>in</sup> iur., Jg. 1960, Studium der Rechtswissenschaft; aktuell Forschungsprojekte zur politischen Ausbürgerung und zum politisch motivierten Vermögensentzug im Austrofaschismus; zur österreichischen Strafrechtsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert sowie zur österreichischen Anwaltsgeschichte. Weitere Forschungsschwerpunkte: Verfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, der Geschichte des Migrations- und Volksgruppenrechts sowie Fakultäts- und Geschlechtergeschichte. Reiter-Zatloukal ist ao. Univ. Prof. am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien.

**Lisa Rettl**

Dr.<sup>in</sup> phil., Jg. 1972, Studium der Geschichte und Anglistik, seit 2007 als freie Historikerin und Ausstellungskuratorin in Wien tätig. Forschungs- und Ausstellungsprojekte zu den Themenschwerpunkten Partisanenwiderstand, Geschichte der Kärntner SlowenInnen, Minderheitenpolitik und österreichische Erinnerungskultur. Ausstellungen: Partisanenkinder. Überleben. Weiterleben. (2006 im Auftrag des Anne-Frank-Hauses Amsterdam); Mit dem Kinderwagen durchs 20. Jahrhundert (2007, Wien Museum); „Wir gehörten hierher.“ Die Vertreibung der jüdischen Familie Schafberg aus Eisenkappel (Kärnten 2008); Co-Kuratorin des Österreich-Teils der Ausstellung „Was damals Recht war...‘ Soldaten und Zivilisten vor

Gerichten der Wehrmacht“ (Wien 2009). Rezente Projekte und Publikationen: „Wilde Minze“ (Dokumentarfilm, 85. Min., Regie: Jenny Gand, Wien 2009); „Ich war mit Freuden dabei. Der KZ-Arzt Sigbert Ramsauer“ (gemeinsam mit Peter Pirker, Wien 2010).

### **Thomas Riegler**

Dr. phil., Jg. 1977, Studium der Geschichte und Politikwissenschaft, Forschungsschwerpunkte u. a. Totalitarismustheorien, Film- und Netzkultur sowie Terrorismus und Aufstandsbekämpfung. Zahlreiche Publikationen, zuletzt „Terrorismus. Akteure, Strukturen, Entwicklungslinien“ (Innsbruck 2009). 2008 erhielt Riegler den Theodor-Körner-Preis.

### **Florian H. Wenninger**

Jg. 1978, 1998–1999 Gedenkdienst in Yad Vashem/ Jerusalem, seither tätig im Verein Gedenkdienst, in der außerschulischen Jugendarbeit und in der Erwachsenenbildung; berufsbegleitendes Studium der Politikwissenschaft mit Schwerpunkt auf Politische Geschichte Mitteleuropas im 19. und 20. Jahrhundert, Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich und Friedens- und Konfliktforschung; 2005–2008 Studienassistent am Institut für Staatswissenschaft der Universität Wien, seit 2008 Doktorand und Assistent am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien.

### **Maria Wirth**

Dr.<sup>in</sup> phil., Jg. 1974, Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Webredakteurin im Demokratiezentrum Wien, zuvor langjährige Mitarbeiterin der Stiftung Bruno Kreisky Archiv und Provenienzforschung für die Wiener Stadt- und Landesbibliothek, Mitarbeit an einer Studie des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien zum Umgang der SPÖ mit der NS-Vergangenheit (hg. 2005 von Maria Mesner unter dem Titel „Entnazifizierung zwischen politischen Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ“), derzeit Arbeit an einer politischen Biographie über den österreichischen Justizminister Christian Broda.